

Information zum Datenschutz der Stadt Halberstadt
Fachbereich Finanzen/Beteiligungen
(DATENSCHUTZERKLÄRUNG)

Vergnügungsteuern

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortliche Stelle

Stadt Halberstadt, Der Oberbürgermeister
Holzmarkt 1
38820 Halberstadt
Tel.: (03943) 551000
E-Mail: oberbuergermeister@halberstadt.de

Unser Datenschutzbeauftragter

Herr Frank-Christian Hartmann
Holzmarkt 1
38820 Halberstadt
Tel.: 03941 / 55 1014
E-Mail: datenschutz@halberstadt.de

Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet? Von wem erhalten wir Ihre Daten?

Wir verarbeiten Ihre Daten nur zu Zwecken, die mit Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO in Einklang stehen. Die Daten werden erhoben, um die **Vergnügungsteuer** festsetzen und erheben zu können. Neben Ihren Angaben werden Mitteilungen von Ordnungsbehörden und ggf. der Einwohnermeldeämter verwendet. Die Speicherung erfolgt im Veranlagungsverfahren. In der Steuerakte werden der Schriftverkehr und die Bescheide und im Veranlagungsverfahren werden die Daten für die Vergnügungsteuerfestsetzung und die Zahlungsdaten gespeichert. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO, Vergnügungsteuersatzung der Stadt Halberstadt, § 34 Bundesmeldegesetz und § 13 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA).

An wen geben wir Ihre Daten ggf. weiter?

Die Steuerdaten unterliegen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 c) KAG-LSA i. V. m. § 30 Abgabenordnung (AO) dem Steuergeheimnis, dürfen aber auch bei der Verwaltung anderer Kommunalabgaben verwertet werden. Nach § 21 a Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt darf die Vollstreckungsbehörde die Daten auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen verwenden.

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Die steuerlichen Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus den § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) und § 13 a Abs. 1 KAG-LSA in Verbindung mit §§ 169 – 171, 228 – 232 AO. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Gemeindegeldbescheidverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten, wonach die begründenden Unterlagen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden müssen.

Welche Rechte haben Sie als Betroffener?

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Daneben können Sie eine Korrektur und unter bestimmten Voraussetzungen auch die Löschung Ihrer Daten sowie eine

Einschränkung der Verarbeitung verlangen (z.B. falls Ihre Daten unrechtmäßig verarbeitet werden) sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Halberstadt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Möchten Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren?

Sie haben die Möglichkeit, sich an die Adresse des oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Landesbeauftragter für Datenschutz Sachsen-Anhalt

Leiterstr. 9, 39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81803-0

Fax: (0391) 81803-33

E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Widerspruchsrecht:

Werden Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen verarbeitet, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, sofern sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die dieser Datenverarbeitung entgegenstehen. Die Datenverarbeitung wird dann beendet, es sei denn, die Stadt Halberstadt kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, welche die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person übersteigen, oder sofern die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind auf der Grundlage des § 13 Vergnügungsteuersatzung der Stadt Halberstadt zur Datenbereitstellung verpflichtet.

Ein Verstoß gegen die Meldepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 16 Vergnügungsteuersatzung der Stadt Halberstadt).